



Statuten des Vereines Phosphatdiabetes Österreich

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Phosphatdiabetes Österreich".
- 1.2. Er hat seinen Sitz in A - 3100 St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - die Unterstützung der Betroffenen und deren Umfeld im Umgang mit Phosphatdiabetes
 - die Information, Förderung und Bewusstseinsbildung der Allgemeinheit über die Krankheit Phosphatdiabetes und das Leben mit dieser.
- 2.2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- 2.3. Er hat die Aufgabe, durch gemeinsame Aktionen für jedes ordentliche Mitglied den größtmöglichen Nutzen zu erzielen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - ideelle Mittel
wie Selbsthilfegruppen, Schulungen, Vorträge, Informations- u. Erfahrungsaustausch, Zeitungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte sowie sonstige Unterstützung der von der Krankheit betroffenen Personen,
 - und materielle Mittel
wie Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Werbekostenbeiträgen, Spenden, Zinsen aus Bankguthaben, Einnahmen aus Veranstaltungen und Erbschaften sowie sonstige Erträge und Einnahmen.
- 3.2. Vernetzung mit Ärzten, Krankenanstalten und sonstigen relevanten Personen und Einrichtungen aus dem Gesundheitsbereich.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich auf in:
 - 4.1.1. ordentliche Mitglieder
 - 4.1.2. außerordentliche Mitglieder
 - 4.1.3. medizinischen Beirat
 - 4.1.4. Ehrenmitglieder

4.2. Definition der Mitgliedschaften:

- 4.2.1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2.2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Sie werden auch „Unterstützende Mitglieder“ genannt.
- 4.2.3. Der medizinische Beirat sind Personen, Krankenanstalten oder Kliniken, die dem Verein kostenlos zu Beratungszwecken zur Verfügung stehen. Insbesondere steht der medizinische Beirat für
 - Fachvorträge,
 - fachliche Expertise für die Erstellung von Informationsmaterial,
 - einem Netzwerk an relevanten Kontakten im medizinischen Bereich,
 - sowie der Versorgung des Vereines mit aktuellen Informationen rund um Phosphatdiabetes zur Verfügung.
- 4.2.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliche Mitglieder
 - des Vereins können alle Personen sein, die selbst Phosphatdiabetes - Patienten sind oder deren Angehörige und alle jene, die im Verein mitarbeiten wollen und können.
 - Ordentliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- 5.2. Außerordentliche Mitglieder
 - des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein.
 - Außerordentliche Mitglieder zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.
- 5.3. Mitglieder des medizinischen Beirates
 - sind Mediziner, spezialisiertes medizinisches Fachpersonal, sowie Krankenanstalten und Kliniken.
 - Diese bringen kostenlos ihre Expertise ein und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 5.4. Entscheidung über die Aufnahme

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Mitgliedern des medizinischen Beirates entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

 - 5.4.1. Außerordentliche Mitglieder sowie Mitglieder des medizinischen Beirates sind solche, die durch Zeichnung einer Unterstützungserklärung ihre Bereitschaft zur Unterstützung des Vereinszwecks erklären (Ohne Stimmrecht).
- 5.5. Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands und muss durch die Generalversammlung beschlossen werden. Diese zahlen ebenfalls keinen Mitgliedsbeitrag.
- 5.6. Vorläufige Aufnahme von Vereinsmitgliedern

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der E-Mail-Eingang maßgeblich.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
- 7.4. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.7. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - 9.2.1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - 9.2.2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - 9.2.3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - 9.2.4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - 9.2.5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10. Generalversammlungen können auch ohne die physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine

technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen und Wortmeldungen abgeben können. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorstand zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 10.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 10.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 10.5. Entlastung des Vorstands;
- 10.6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- 10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- 12.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der/die Obmann/Obfrau und der/die Stellvertreter/in führen die laufenden Geschäfte des Vereines.
- 13.2. Der/die Obmann/Obfrau und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Stellvertreter/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und Stellvertreter/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu

zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau oder der/die Stellvertreter/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der/die Obmann/Obfrau oder der/die Stellvertreter/in führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Der/die Obmann/Obfrau oder der/die Stellvertreter/in führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.7. Der/die Obmann/Obfrau oder der/die Stellvertreter/in sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

- 16.1. Auflösungsgründe:
- Wegfall des Vereinszweckes
 - Auflösung durch Vereinsbehörde
 - freiwillige Auflösung des Vereins
 - Diese kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Verwendung des Vereinsvermögens:
- Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
 - Dieses Vermögen muss einer oder mehreren Organisationen zugeführt werden, die nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung **gemeinnützig** sind.
 - Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieses, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.